

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/8/27 5Ob143/02v, 5Ob60/03i, 5Ob9/09y, 5Ob99/11m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.2002

Norm

MRG §37 Abs1 Z8

MRG §39

Rechtssatz

Dass die Ausdehnung des Antrages auf weitere Miteigentümer im gerichtlichen Verfahren unzulässig ist, gilt jedenfalls dann nicht, wenn der Antrag vor der Schlichtungsstelle gegen die Person gerichtet ist, die im Mietvertrag als Hauseigentümer und Vermieter aufscheint (bzw gegen deren Rechtsnachfolger). Der Antrag ist dann dahin zu verstehen, dass er nur namentlich gegen den Mehrheitseigentümer (bzw dessen Rechtsnachfolger), inhaltlich aber gegen die "Vermieterseite" ("Hausinhabung", die tatsächlichen Vermieter) gerichtet ist, was die amtswegige Beziehung der Minderheitseigentümer auch erst im gerichtlichen Verfahren ermöglicht und erfordert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 143/02v

Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 143/02v

- 5 Ob 60/03i

Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 60/03i

Auch

- 5 Ob 9/09y

Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 9/09y

Auch; Beisatz: Die Möglichkeit einer derartigen Umdeutung des Antrags ist aber eine Frage des Einzelfalls, die nur

bei einer groben Fehlbeurteilung eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG aufwirft. (T1);

Beisatz: Die zu 5 Ob 143/02v eingeräumte Zweifelsregel kann nicht gegen den erklärten Willen des Antragstellers angewendet werden. (T2)

- 5 Ob 99/11m

Entscheidungstext OGH 07.06.2011 5 Ob 99/11m

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117152

Im RIS seit

26.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at